

Merkblatt zu den zuwendungsfähigen strukturverbessernden Einzel- projekten (sEP) der Forstbetriebsgemeinschaften (FBG)

nach Nr. 2.4 FORSTZUSR 2021

A Allgemeine Hinweise

1. Wer ist Zuwendungsberechtigt?

Zuwendungsberechtigt sind die nach § 18 Bundeswaldgesetz (BWaldG) anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) sowie die diesen gleichgestellten forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FZus) im Sinn des § 21 BWaldG.

2. Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist es, die Ziele des Art. 1 BayWaldG auf in Bayern gelegenen Waldflächen zu verwirklichen, insbesondere die FBGen in ihren Aufgaben nach dem BWaldG zu unterstützen und zu fördern.

Die FBGen als privatrechtliche Selbsthilfeeinrichtungen von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern verfolgen den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengrößen, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, der unzureichenden Walderschließung oder anderer Strukturmängel zu überwinden. Hierzu zählt auch, in der Gesellschaft das Bewusstsein und die Akzeptanz für nachhaltige Waldbewirtschaftung und ordnungsgemäße Forstwirtschaft, besonders auch durch FZus, zu schaffen.

Darüber hinaus stärken die FBGen die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft bei zunehmenden Konzentrationsprozessen auf der Abnehmerseite durch fortlaufende Modernisierung und durch fachliches Wissen.

3. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Zuwendung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag kann **ganzjährig** beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit dem jeweils **aktuell gültigen Antragsformular** gestellt werden. Das Konzept für das strukturverbessernde Einzelprojekt (sEP) mit Lageplan ist zwingender Bestandteil des Antrags.

Anträge und weitere Unterlagen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen AELF oder im Internet unter

www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal/048721

4. De-minimis-Vorgaben gem. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013

Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

Der Gesamtbetrag an De-minimis-Beihilfen je antragsstellender FBG innerhalb von drei Steuerjahren (= Kalenderjahren) richtet sich nach den Vorgaben der EU-Kommission für De-minimis-Beihilfen. Derzeit beträgt dieser Grenzwert 200.000 Euro für einen gleitenden Dreijahreszeitraum. Näheres entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt zur VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission – De-minimis-Beihilfen (Gewerbe)“.

Sie finden es im Internet über den Pfad:

www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/075536

5. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Alle Fördervoraussetzungen müssen im ganzen Kalenderjahr vorliegen bzw. eingehalten werden.

Die FBG muss:

- eigenes forstfachlich qualifiziertes Personal sozialversicherungspflichtig beschäftigen und
- die allgemeinen und maßnahmenbezogenen Effizienzkriterien erfüllen.

Beschäftigt die FBG kein eigenes forstfachlich qualifiziertes Personal sozialversicherungspflichtig, wird keine Förderung gewährt.

Sind allgemeine Effizienzkriterien einmalig oder wiederholt nicht erfüllt, werden gestaffelte Abschläge vorgenommen. Bei den sEP ergehen die Verwaltungsakte i.d.R. unter dem Vorbehalt der nachträglichen Feststellung der Effizienz. **Bezugsjahr** für die Erfüllung der allgemeinen Effizienzkriterien ist das **Kalenderjahr der Antragstellung** (= Jahr des Antragseingangs).

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen, die als Folge von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften ausgelöst worden sind, die vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind, oder im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen aus einem anderen Verwaltungsakt stehen.
- Maßnahmen, die nicht allen Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung stehen
- Maßnahmen, die von einzelnen Mitgliedern bzw. für einzelne Mitglieder vorgenommen oder getragen werden
- Tätigkeiten für ordentliche Mitglieder der FBG ohne Waldbesitz in Bayern bzw. Tätigkeiten in Wäldern außerhalb Bayerns

B Fördermaßnahmen und Voraussetzungen

Sind Zuwendungsvoraussetzungen nicht gegeben, ist die entsprechende Maßnahme nicht förderfähig.

1. Grundsätzliches

Zuwendungsfähig sind sEP, die innerhalb eines definierten Projektgebietes und einer festgelegten Laufzeit darauf ausgelegt sind,

- einen konkreten Strukturmangel bzw. mehrere konkrete Strukturdefizite zu überwinden,
- die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen zu verbessern
- oder einem besonderen öffentlichen Interesse im Aufgabenspektrum der anerkannten FBG in konkreter Weise zu dienen.

Für ein geplantes sEP muss durch die Bewilligungsbehörde eine Notwendigkeit bestätigt werden.

Bewirtschaftungshemmnisse liegen oftmals begründet in der Situation der Waldflächen, wie z. B. fehlende Grenzmarkierungen, ungeklärte bzw. komplexe Eigentumsverhältnisse, Zersplitterung, schlechter Wegezustand bzw. sonstige Mängel der Erschließung als Bewirtschaftungsvoraussetzung.

Reine Bewirtschaftungsmaßnahmen sind zwar förderunschädlich, aber nicht strukturverbessernd im Sinne dieser Fördermaßnahme. Die Förderwürdigkeit eines sEP kann sich nicht aus „Koppelprodukten“ wie z. B. einer Sammeldurchforstung (überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes), Mitgliederwerbung, projektbezogener Waldbau oder Anlage einer besitzübergreifenden Feinerschließung begründen.

Während der Projektlaufzeit im Projektgebiet anfallende Holz-mengen sind im Rahmen der Maßnahmen „Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes“ bzw. „Submissionen und Versteigerungen“ im Umkehrschluss jedoch zuwendungsfähig.

Einzelprojekte sind nach dieser Richtlinie nur zuwendungsfähig, wenn sie nicht durch anderweitig bestehende Förderprogramme abgedeckt werden.

Im Rahmen der geförderten Projekte durchgeführte und ange-rechnete Veranstaltungen sowie digitale und gedruckte Veröf-fentlichungen sind nicht zuwendungsfähig nach Nr. 2.2.5 FORSTZUR 2021 (Ausschluss der Doppelförderung).

2. Förderstufen: Modus der Maßnahme, Mindeststandards und Nachweisunterlagen

Es gibt drei Förderstufen. Nicht in jedem Projekt müssen alle drei Förderstufen erreicht werden. Für die nächste Förderstufe muss jedoch immer die vorhergehende Förderstufe erreicht sein.

Die Zuwendung für Beratungsleistungen im Rahmen der als för-derwürdig anerkannten Projekte erfolgt durch gestaffelte Pau-schalen je Waldbesitzendem bzw. ordentlichem Mitglied. Für je-den Waldbesitzenden bzw. jedes ordentliche Mitglied kann die FBG generell in jeder Förderstufe jeweils nur einmal gefördert werden.

Fördersätze:

- Förderstufe 1: 33 Euro pro teilnehmender Waldbesitzerin oder pro teilnehmendem Waldbesitzer bzw. ordentlichem Mitglied
- Förderstufe 2: 100 Euro pro ordentlichem Mitglied
- Förderstufe 3: 250 Euro pro ordentlichem Mitglied, für das der Zusammenschluss im Rahmen der Maßnahmenträgerschaft tätig geworden ist

Mindestvoraussetzungen und Nachweisunterlagen je Förderstufe:

Stufe	Mindestvoraussetzungen	Nachweisunterlagen
1	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung einer Informationsveranstaltung oder Sammelberatung für Waldbesitzende bzw. ordentliche Mitglieder mit Wald im Projektgebiet und • Erstellen einer Informationsschrift (Handout) für jeden Teilnehmenden, die vor der Veranstaltung mit dem A-ELF abgestimmt wird, und • nachweisbare Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmerliste der Sammelberatung* und • Informationsschrift
2	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelberatung für teilnehmende ordentliche Mitglieder mit Wald im Projektgebiet und • mindestens je ein Vor-Ort-Beratungstermin auf den betroffenen Waldflächen der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder und • Dokumentation der Einzelberatung (Gegenstand, Schwerpunkt, Ergebnisse, Ort, Datum) 	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelberatungsprotokolle*
3	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung des AELF über Erreichen der förderrelevanten Schwelle nach Förderstufe 2 liegt vor und • Strukturverbesserung gemäß dem Konzept ist erreicht und • FBG tritt im Rahmen der Umsetzung als Projektträger auf 	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligterklärung* und • begründende Unterlagen über die Durchführung/Umsetzung des Projektes (Vergabenachweis, Rechnungen, Lieferscheine,...) und • Protokoll über positiven Abschlussbegang (sofern zweckmäßig)

Für die mit * gekennzeichneten Nachweisunterlagen gibt es Vorlagen des StMELF, die zu verwendenden sind!

2.1 Förderstufe 1: Informationsveranstaltungen

Allgemeine Ziele der Förderstufe 1 sind, möglichst viele Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer zu erreichen, Bewusstsein zu schaffen und die Vorteile des gemeinsamen Ansatzes zu vermitteln.

Da die Waldbesitzerdaten der Nichtmitglieder im Projektgebiet nur den ÄELF vorliegen, schreibt im Regelfall das AELF alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer im Projektgebiet an und lädt zum ersten Veranstaltungstermin ein.

Vor der Veranstaltung stimmt die FBG mit dem zuständigen A-ELF die Informationsschrift/Handout (Nachweisunterlage) ab; die Erstellung des Handouts ist Aufgabe der FBG. Die Informationsveranstaltung wird federführend durch die FBG organisiert und durchgeführt.

Die anwesenden Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer müssen anhand einer Teilnehmerliste (Nachweisunterlage)

festzustellen sein. Generell können mehrere Infoveranstaltungen durchgeführt werden, allerdings kann jeder Projektteilnehmende nur einmal in Stufe 1 gefördert werden.

Für den Ausnahmefall, dass bereits nach der Stufe 1 das Projektende festgestellt wird und es demnach keine Stufe 2 mehr gibt, ist der Verwendungsnachweis 1 bereits nach der Förderstufe 1 vorzulegen.

2.2 Förderstufe 2: Einzelberatung

Allgemeine Ziele der Förderstufe 2 sind, während der Beratung bzw. des Begangs mit den Waldbesitzenden individuelle Fragestellungen/Probleme zu klären und konkrete Lösungsansätze zu entwickeln. Voraussetzung für die Förderfähigkeit ab Stufe 2 ist die ordentliche Mitgliedschaft.

Das Einzelberatungsprotokoll ist Nachweisunterlage, dient der inhaltlichen Dokumentation der Einzelberatung und beinhaltet auch eine Bestätigung der Mitgliedschaft. Eine reine

Beratungsbestätigung reicht nicht aus. Für jede Teilnehmerin bzw. jeden Teilnehmer muss es ein eigenes Einzelberatungsprotokoll geben, da sichergestellt werden soll, dass die konkreten Fragen und Belange geklärt wurden. Eine Einzelberatung kann auch in Kleingruppen durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass tatsächlich die individuellen Fragen des Einzelmitglieds geklärt wurden.

Vor der ersten Informationsveranstaltung/Sammelberatung durchgeführte Einzelberatungen, die notwendig sind, um die Infoveranstaltung überhaupt durchführen zu können, sind zuwendungsfähig.

Nach Abschluss der Förderstufe 2 legt die FBG den Verwendungsnachweis 1 mit den geforderten Nachweisunterlagen vor.

2.3 Förderstufe 3: Umsetzung und Maßnahmenträgerschaft durch die FBG

Nach Abschluss der Förderstufe 2 stellt das AELF fest, ob im konkreten Projekt eine ausreichende förderrelevante Schwelle und strukturverbessernde Wirkung in Förderstufe 3 erreicht werden kann, ohne die eine Förderung in Förderstufe 3 nicht möglich ist.

Ziel der Förderstufe 3 ist die tatsächliche Umsetzung des sEP, das heißt die Verwirklichung des Projektziels. Der Nachweis der Verwirklichung kann aufgrund der Vielfältigkeit der möglichen Maßnahmen sehr unterschiedlich sein. Beispielsweise ist dies

- die Fertigstellung der Infrastruktur,
- die Durchführung des Wegeunterhalts gemäß Zweckbestimmung des Weges,
- die Beauftragung der Vermessungsverwaltung oder
- die Durchführung der Pflegemaßnahme.
- Das AELF ist bei der Umsetzung nicht beteiligt.

Abschlussbegang:

Im Sinne eines Qualitätsmanagements und um die Erreichung des Förderziels zu überprüfen, findet gegen Ende des Projekts – sofern zweckmäßig – ein gemeinsamer Abschlussbegang mit FBG und AELF statt. Im Bedarfsfall kann in diesem Rahmen noch eine Nachsteuerung von Projektmaßnahmen vereinbart werden. Das Protokoll über einen positiven Abschlussbegang ist neben den Beteiligterklärungen und begründenden Unterlagen über die Durchführung ggf. eine zusätzliche Nachweisunterlage für die Stufe 3.

Der Abschlussbegang muss rechtzeitig vor Ablauf der Projektlaufzeit stattfinden, damit ggf. noch Anpassungen vorgenommen werden können.

Sofern der Projekterfolg ohnehin bereits absehbar ist, eignet sich solch ein Begang für einen formalen Projektabschluss gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie für entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

Nach Abschluss der Förderstufe 3 legt die FBG den Verwendungsnachweis 2 mit den geforderten Nachweisunterlagen vor.

3. Konzepterstellung und Inhalte des Konzepts

Die Idee für ein sEP muss nicht von der FBG unmittelbar stammen. Projektinitiatorin ist jedoch immer die FBG.

Die Zuwendungsfähigkeit der sEP wird im Einzelfall durch die Bewilligungsbehörde festgestellt. Grundlage dafür ist in jedem Fall ein von der FBG mit dem Antrag vorzulegendes Konzept. Die Konzepterstellung geschieht durch die FBG, zweckmäßigerweise in enger Abstimmung mit dem AELF.

Das Konzept der FBG muss Folgendes beinhalten:

- konkrete zeitliche und räumliche Abgrenzung des Projekts,
- Benennung der zu überwindenden Strukturmängel bzw. des einschlägigen öffentlichen Interesses,

- fachliche und methodische Ansätze zur Überwindung der Strukturmängel bzw. zur Befriedigung des öffentlichen Interesses,
- konkrete Beschreibung der Einzelmaßnahmen zur Erfüllung der Mindestanforderungen an jede Förderstufe.

4. Projektlaufzeit

Die Gesamtlaufzeit je sEP bleibt auf drei Kalenderjahre begrenzt, soweit es für einzelne anerkannte Anwendungsfälle nicht abweichend geregelt wird. Die Genehmigung von Ausnahmen durch das Staatsministerium im begründeten Einzelfall ist möglich. Die geplante Projektlaufzeit ist im Konzept festzuhalten und damit verbindlich.

Es sind nur Maßnahmen zuwendungsfähig, die innerhalb der im Konzept angegebenen Projektlaufzeit durchgeführt werden.

5. Projektgebiet

Das Projektgebiet muss im Regelfall räumlich zusammenhängen.

6. Projektverantwortliche Person

Zu jedem sEP ist durch die FBG eine für die Umsetzung verantwortliche Person zu benennen. Diese muss forstfachlich qualifiziert und bei der FBG sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein. Die Aufgabenerfüllung durch Geschäftsbesorgung wird nicht gefördert.

Zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere im Fall von

- bereits langjährig bestehenden, aber beim FZus nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und
- unvorhersehbarem Personalausfall und demnach unvermeidbaren und befristeten Vertretungsregelungen von bis zu zwölf Monaten

kann das Staatsministerium auf Antrag und im Einzelfall Ausnahmen genehmigen.

Die von der FBG im Antrag zu benennende projektverantwortliche Person ist für die Umsetzung verantwortlich und Ansprechperson für das AELF. Einzelne Tätigkeiten können auch von anderen Mitarbeitern der FBG übernommen werden. Bei Ausscheiden der projektverantwortlichen Person vor Projektende ist von der FBG eine vertretende/ nachfolgende Ansprechperson zu benennen; die Fördervoraussetzungen gelten für diese Person entsprechend.

7. Kooperation mit Dritten bzw. der staatlichen Forstverwaltung

Die Kooperation mit Dritten bzw. der staatlichen Forstverwaltung zur Erreichung des Projektziels ist förderunschädlich.

Eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten (FZus und AELF) ist entscheidende Voraussetzung für den Projekterfolg.

8. Förderfähige Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer

8.1 Allgemeines

Die Zielgruppe sind Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, die ordentliche Mitglieder sind oder Waldbesitzende, die an einer Mitgliedschaft interessiert sind. Dabei sind Familienangehörige von Waldbesitzenden oder Dritte, welche die tatsächliche Waldbewirtschaftung unterstützen, diesen gleichgestellt.

Waldbesitzende sind alle, die gemäß der jeweiligen Satzung auch ordentliche Mitglieder sein könnten (z. B. Waldeigentum, Rechter, Nießbrauch, Pacht). Diese sind dadurch charakterisiert, dass ein direkter Zugriff auf die Waldflächen und/oder die Nutzung besteht und damit die Wirkung i.S. einer Strukturverbesserung der FBG gegeben sein kann.

Alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in einem Projektgebiet sind potentielle Projektteilnehmende. Für jede Waldbesitzerin und jeden Waldbesitzer bzw. jedes ordentliche Mitglied kann die FBG generell in jeder Förderstufe jeweils nur einmal gefördert werden.

Es wird eine Förderung pro teilnehmender bzw. beratener Person gewährt. Bei mehreren Beteiligten am Eigentum bzw. mehreren Nutzungsberechtigten eines Flurstücks (z. B. Gütergemeinschaft, Eigentümergemeinschaft, Erbengemeinschaft, Rechtlergemeinschaft) gilt demnach: In Stufe 1 sind alle teilnehmenden Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer mit Wald im Projektgebiet förderfähig. Gleiches gilt für Stufe 2 und 3; als im Sinne der Förderung zählbarer Projektteilnehmender kann dabei aber nur gelten, wer auch selbst ordentliches Mitglied der FBG ist.

8.2 Förderfähige Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb der Förderstufen und Personen, die später dazu kommen

Mit der Vorlage eines Verwendungsnachweises ist/sind die jeweilige/n Stufe/n förderrechtlich abgeschlossen. **Eine rückwirkende Nachweisung von Personen, die später dazu kommen, ist nicht zulässig.**

Projektteilnehmende, die nicht in Stufe 1 gefördert wurden, sind auch ohne Informationsveranstaltung in Stufe 2 förderfähig, da der geförderte Aufwand auch geleistet wird und die Teilnahme an der Einzelberatung im Sinne des Förderzwecks ist. Analog sind Projektteilnehmende, die nicht in Stufe 2 gefördert wurden in Stufe 3 förderfähig, da der geförderte Aufwand auch geleistet wird und die Teilnahme im Sinne des Förderzwecks ist (Umsetzung).

Für die nächste Förderstufe muss jedoch immer die vorhergehende Förderstufe erreicht sein. Es muss daher im Konzept jede Stufe vorgesehen sein; insbesondere muss für jede Projektteilnehmerin und jeden Projektteilnehmer ein Angebot zur Informationsveranstaltung und Einzelberatung bestehen. Ob dieses Angebot von jedem Projektteilnehmenden wahrgenommen wird, spielt für die Stufe 3 keine Rolle. Falls in diesen Fällen keine Interessenserklärung (siehe Muster Einzelberatungsprotokoll) vorgelegt werden kann, genügt auch eine Erklärung der FBG als Anlage zum Verwendungsnachweis 1.

9. Regelanwendungsfälle

9.1 Regelanwendungsfall „Unterhalt von Waldwegen“ und Abgrenzung zum Anwendungsfall „Walderschließung“

Förderziel im Rahmen der sEP ist, beratend und unterstützend auf eine leistungsfähige Walderschließung hinzuwirken. Das heißt insbesondere, dass die angestrebte Walderschließung den Standards der FORSTWEGR in der jeweils geltenden Fassung entsprechen muss. Dies gilt auch für Vorhaben im Rahmen von sEP, die nicht nach der FORSTWEGR gefördert werden.

Eine Förderung für ein sEP (Unterhalt von Waldwegen oder Walderschließung „Wegegrundinstandsetzung“) nach der FORSTZUSR 2021 ist nur möglich, wenn der Weg vor der Maßnahme dem Standard nach FORSTWEGR gemäß seiner Zweckbestimmung entsprochen hat.

Die Entscheidung erfolgt nach dem Schema unter D 5. des Merkblattes. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Begriffsdefinitionen und -abgrenzungen sowie die Fall-spezifische Rahmenvorgabe Wegeunterhalt unter D 6.

Zur Beurteilung, ob es sich beispielsweise noch um einen Wegeunterhalt oder bereits um eine Wegegrundinstandsetzung handelt, kann folgende Leitfrage dienen:

Wo ist der Charakter der Maßnahme insgesamt? Das was nicht dem Gesamtcharakter entspricht, darf nur von untergeordneter Bedeutung sein.

9.2 Regelanwendungsfall „Neuordnung im Wald“

SEP zu den Bereichen „Grenzklärung“ und „Freiwilliger Landtausch“ sowie „Waldflurbereinigung“ werden unter dem Regelanwendungsfall Neuordnung im Wald subsummiert.

Siehe Merkblatt D 7.: Fallspezifische Rahmenvorgabe Grenzklärung.

10. Anwendungsfall Walderschließung

Alle Einzelprojekte, deren Maßnahmen zur Umsetzung nach der FORSTWEGR in der jeweils geltenden Fassung zuwendungsfähig sind, werden unter dem Anwendungsfall „Walderschließung“ subsummiert.

Die technischen Baustandards gemäß der Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTWEGR) in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Im Falle einer Kombination von sEP nach FORSTZUSR und Wegebauprojekt nach FORSTWEGR sind die Bauleitungskosten nach FORSTWEGR nicht zuwendungsfähig (Ausschluss Doppelförderung).

Die Gleichstellungsregelung für langjährig beschäftigtes Fachpersonal gilt hier nicht!

11. Weiterer Anwendungsfall Borkenkäfermanagement (BK-sEP)

Um die insektizidfreie, waldschutzwirksame Aufarbeitung von Schadholz noch weiter voranzubringen und zu beschleunigen, wird das Borkenkäfermanagement (i. V. m. WALDFÖPR-Anträgen zur Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten) als ein weiterer Anwendungsfall anerkannt.

Die **FBG als Projektträgerin** übernimmt die Vorbereitung und anschließend die Organisation der Durchführung der insektizidfreien, waldschutzwirksamen Aufarbeitung von Schadholz gemäß den Vorgaben der jeweils gültigen WALDFÖPR.

Insbesondere außerhalb von Schutzwald soll die Wirksamkeit der Maßnahme durch die Förderung der Projektträgerschaft erhöht werden.

Da die BK-sEP-Förderung an die WALDFÖPR-Anträge zur Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten anknüpft, können alle festgesetzten WALDFÖPR-Anträge auch im Rahmen des BK-sEP berücksichtigt werden. Sind alle entsprechenden WALDFÖPR-Anträge eines ordentlichen Mitglieds nicht förderfähig, kann die FBG für dieses Mitglied auch keine BK-sEP-Förderung erhalten.

Sofern Projektteilnehmerinnen bzw. Projektteilnehmer bereits geförderte einfache Waldbewirtschaftungsverträge bzw. umfassende Waldpflegeverträge nach Nr. 2.2.1 FORSTZUSR 2021 mit der FBG haben, kann für diese keine Förderung mehr als sEP erfolgen (Ausschluss der Doppelförderung).

12. Weitere Anwendungsfälle

Weitere Anwendungsfälle sind im Einzelfall mit Zustimmung des Staatsministeriums möglich.

13. Bagatell- und Förderobergrenzen

13.1 Bagatellgrenzen

Zuwendungsbeträge von unter 500 Euro werden nicht bewilligt. Die Bagatellgrenze bezieht sich auf den Gesamtförderbetrag für alle durchgeführten Stufen.

13.2 Förderobergrenzen gem. FORSTZUSR 2021

Je beantragtem sEP beträgt die Gesamtzuwendung höchstens 15.000 Euro.

C Förderverfahren und Abläufe

1. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Anträge für sEP sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Mit der Durchführung darf erst begonnen werden, wenn eine schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (ZvM) vorliegt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus dieser Zustimmung nicht abgeleitet werden.

Das Datum der ersten Informationsveranstaltung/Sammelberatung in Förderstufe 1 gilt als Maßnahmenbeginn.

Die ZvM wird unwirksam, wenn die Maßnahme/n nicht bis 31.12. des der Antragstellung folgenden Kalenderjahres begonnen wird. Dies gilt nicht, wenn die Frist auf einen entsprechenden Antrag hin **vor Ablauf der Frist** verlängert wurde.

2. Änderungen oder wesentliche Abweichungen vom Konzept während der Projektlaufzeit

Es sind nur Maßnahmen zuwendungsfähig, die innerhalb der im Konzept angegebenen Projektlaufzeit durchgeführt werden.

Änderungen von für die Bewilligung maßgeblichen Umständen (z. B. Projektlaufzeit, projektverantwortliche Person, wesentliche Abweichungen vom Konzept) sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und bedürfen deren Zustimmung. Ansonsten führt dies zu einem Verlust der Förderung.

3. Zuschussabruf / Verwendungsnachweis (VN)

Der VN sowie sämtliche weitere Unterlagen zur Nachweisung sind von der FBG auszufüllen bzw. zu erstellen und von einem Vertretungsberechtigten zu unterschreiben.

Nach Abschluss der Förderstufe 1 bzw. 1 und 2 legt die FBG den **VN 1** mit den geforderten Nachweisunterlagen bei dem zuständigen AELF vor.

Es werden im Folgenden zwei Fälle unterschieden:

Fall 1: Das beantragte sEP ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises 1 beendet und es ist keine Stufe 3 (bzw. 2 und 3) beabsichtigt.

Zwingende Anlagen zum VN 1 sind die De-minimis Erklärung, die Teilnehmerliste und ggf. die Einzelberatungsprotokolle, sowie die Informationsschrift.

Fall 2: Das beantragte sEP ist mit Vorlage des Verwendungsnachweis 1 nicht beendet und die Durchführung der Stufe 3 wird gemäß dem Konzept beabsichtigt.

Mit Vorlage des VN 1 beantragt die FBG die Feststellung einer ausreichenden förderrelevanten Schwelle als Voraussetzung für eine Förderung der Stufe 3. Die FBG wird über das Ergebnis der Feststellung informiert.

Sofern die Feststellung negativ ist, wird dies der FBG schriftlich mitgeteilt und das sEP ist beendet.

Sofern die Feststellung positiv ist, ist eine Förderung in Stufe 3 möglich und die FBG erhält mit der Feststellung den Vordruck „Verwendungsnachweis 2“ für die Nachweisung der Stufe 3.

Nach Abschluss der Förderstufe 3 legt die FBG den VN 2 mit den geforderten Nachweisunterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks vor.

Zwingende Anlagen zum VN 2 sind eine aktuelle De-minimis-Erklärung, die **Beteiligterklärungen** und **begründende Unterlagen** über die Durchführung/Umsetzung des Projektes (Vergabenachweis, Rechnungen, Lieferscheine, etc.) und –

sofern zweckmäßig – das Protokoll über den positiven Abschlussbegang.

Lässt sich die Stufe 3 wider Erwarten doch nicht verwirklichen, ist unter Nr. 1 im VN 2 im Feld „Projektteilnehmende“ null ordentliche Mitglieder einzutragen.

4. Bewilligung und Auszahlung

Eine Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel im laufenden Haushaltsjahr kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn der Verwendungsnachweis, der die Bewilligung / Zahlung auslösen soll (vgl. Fall 1 bzw. Fall 2), mittels Formblatt bis **1. September eines Kalenderjahres** bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingegangen ist. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.

Ansonsten kann der Auszahlungsantrag erst im nächsten Haushaltsjahr verbeschieden und ausbezahlt werden.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die jeweiligen Verwendungsnachweise vorgelegt wurden und ein Bewilligungsbescheid ergangen ist.

D Abschließende Informationen

1. Effizienz mit Beispiel

Die ungeschmälerete Gewährung und das ungeschmälerete Belassen der Förderung erfolgen unter dem Vorbehalt der nachträglichen Feststellung der Effizienz.

Maßgebend für die Höhe der Förderung ist die Feststellung der Effizienz für das **Antragsjahr** (= Jahr des Antragseingangs). Sind allgemeine Effizienzkriterien erstmalig oder wiederholt nicht erfüllt, werden gestaffelte Abschlüsse vorgenommen.

Beispiel:

Ein FZus stellt im Kalenderjahr 2016 einen Antrag für ein sEP, führt im Laufe des Kalenderjahres 2016 die Förderstufen 1 und 2 durch und legt am 31.08.2016 den Verwendungsnachweis 1 mit Nachweisunterlagen am AELF vor.

Für das Kalenderjahr 2016 erfolgt die Feststellung der allgemeinen Effizienz erst im Kalenderjahr 2017 – bis spätestens 15.06.2017. Im Beispiel erfolgt die Bewilligung des vollen Förderbetrags also unter dem Vorbehalt der nachträglichen Feststellung der Effizienz für das Kalenderjahr 2016.

Im Kalenderjahr 2017 führt die FBG die Förderstufe 3 durch und legt am 31.08.2017 den Verwendungsnachweis 2 mit den Nachweisunterlagen am AELF vor. Die Feststellung der Effizienz liegt zum Zeitpunkt der Bewilligung schon vor.

Fall A: Die Feststellung der Effizienz erfolgt im Juni 2017 – mit dem Ergebnis, dass die FBG die allgemeinen Effizienzkriterien für das Kalenderjahr 2016 erfüllt. Der Vorgang ist abgeschlossen.

Fall B: Die Feststellung der Effizienz erfolgt im Juni 2017 – mit dem Ergebnis, dass der FZus 2016 die allgemeinen Effizienzkriterien nicht erfüllt – der Abschlag von 25 % wird wirksam.

2. Evaluierung

Für eine Evaluierung der Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen dieser Richtlinie werden insbesondere die jährlichen Verwendungsnachweise für die Projekte analysiert. Das Staatsministerium führt zudem einen regelmäßigen Austausch mit den Zuwendungsempfängenden FBGen sowie mit den mit dem Fördervollzug befassten Mitarbeitern an den Ämtern durch. Die Zuwendungsempfängenden FBGen sind verpflichtet, an Evaluierungsmaßnahmen mitzuwirken.

3. Begriffsbestimmungen

Die Begriffe und Erläuterungen zu den

- Qualifikationsanforderungen und -definitionen i. S. d. FORSTZUSR 2021,
- anrechenbaren Stellen und der Herleitung von Stellenanteilen sowie zu den

- Effizienzkriterien

entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt zu den zuwendungsfähigen Projekten der FBG nach Nr. 2.2 FORSTZUSR 2021“ in der jeweils aktuellen Fassung

Wegeunterhalt (syn. Unterhalt von Waldwegen, syn. Wegeinstandhaltung)	Wegeinstandsetzung (syn. Wegeinstandsetzung)
<ul style="list-style-type: none"> • Wiederkehrende Pflegemaßnahmen zum Erhalt des Weges, • die in kürzeren Abständen vorgenommen werden, • um dem Entstehen von Schäden vorzubeugen und die Ausweitung beginnender Mängel zu verhindern. • Dabei wird i. d. R. kein oder nur geringfügig Deckschicht- bzw. Verschleißmaterial im oberen Wegekörper aufgebracht. • Der tragende Bereich des Wegekörpers ist intakt. <p>→ Der Weg entspricht (noch) seiner Zweckbestimmung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sie umfasst alle Maßnahmen, die über die Unterhaltung hinausgehen. • Erfolgt i. d. R. in größeren Zeitabständen, um einen Weg nach Eintritt größerer Schäden gemäß seinem Ausgangszustand wiederherzustellen. • Dabei wird i. d. R. Material in den unteren Wegekörper (tiefer als 10 – 15 cm) eingebaut. • „Maschine + Tragschicht“ <p>→ Der Weg entspricht nicht mehr seiner Zweckbestimmung</p>
<p>Konkrete Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbesserung der Deckschicht / Verschleißschicht in geringem Umfang • Einsatz von schleppergezogenen Wegepfleegeräten (z. B. R2-Gerät) • Gräben räumen (Grabenbagger etc.) • regelmäßige Pflege von Bankett und Böschungen (Mulchen, Freischneiden) • Lichtraumprofil freischneiden • Reinigen der Durchlässe • Austausch von einzelnen beschädigten Durchlässen/Rohren • kleinere Reparaturen von Anlagen, Ersatz von Verschleißteilen (z.B. Geländer streichen an Brücken oder Ersatz von Einzelsteinen an Furten) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erneuerung / Wiederherstellung der Tragschicht • Neuanlage von Gräben • zusätzliche Durchlässe/größere Durchmesser • Einsatz von „I-Zug“, Grader, Bagger, Walze • Böschung beschädigt <p>→ Wegekörper ist nicht mehr intakt</p>

4. Hinweis:

Bitte beachten Sie auch:

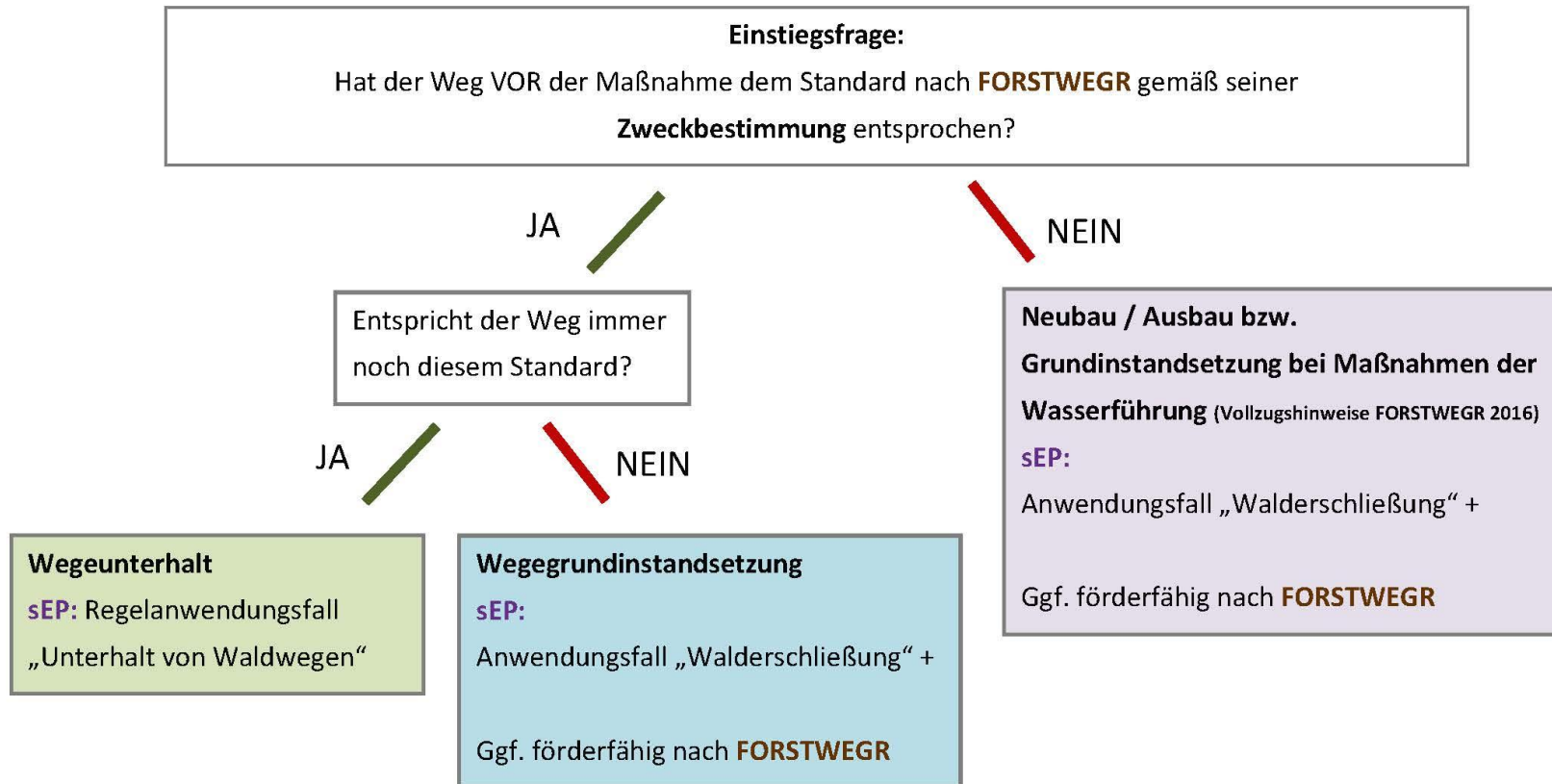
Fallspezifische Rahmenvorgabe Wegeunterhalt

Fallspezifische Rahmenvorgabe Grenzklärung

Fallspezifische Rahmenvorgabe Borkenkäfermanagement

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges AELF – wir beraten Sie gerne!

5. Entscheidungsbaum für den Regel-/Anwendungsfall „Unterhalt von Waldwegen“ bzw. „Walderschließung“



Ergebnis: Nach der Maßnahme muss das Projekt dem Standard und den Regelquerschnitten nach FORSTWEGR entsprechen.

6. Fallspezifische Rahmenvorgabe Wegeunterhalt

Förderstufe	Förderziele	Tätigkeiten und inhaltliche Mindestanforderungen	Pflichtaufgaben der FBG	WER darf WAS nicht machen?	Ergänzungen zu Nachweisunterlagen
1					
2					Konkretisierung der nötigen Maßnahmen im Einzelberatungsprotokoll und ggf. auch Anpassung im Konzept.
3	<p>Es muss eine forstfachliche und organisatorische Notwendigkeit zum Wegeunterhalt vorhanden sein. Bereits geregelte Situationen sind nicht zuwendungsfähig.</p> <p>Die FBG ist verantwortlich für die Organisation und Abwicklung der Wegepflege.</p>	<p>Die Standards und Regelquerschnitte nach der FORSTWEGR in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.</p> <p>Voraussetzung für die Förderung ist ein Abschlussbegang mit FBG und AELF.</p>	Bauleitung	Mitwirkung bei der Bauleitung durch das AELF	Begründende Unterlagen über die Durchführung.

Hinweis: Die fallspezifischen Ausführungen für die jeweiligen Anwendungsfälle sind als verbindliche Ergänzungen und Konkretisierungen zu den allgemein gültigen Regelungen zu den sEP nach Nr. 2.4 FORSTZUSR 2021 zu verstehen.

Begründete Abweichungen von der fallspezifischen Rahmenvorgabe sind mit dem Staatsministerium abzustimmen.

7. Fallspezifische Rahmenvorgabe Grenzklärung

Förderstufe	Förderziele	Tätigkeiten und inhaltliche Mindestanforderungen	Pflichtaufgaben der FBG	WER darf WAS nicht machen?	Ergänzungen zu Nachweisunterlagen
1					
2	<p>Grenzklärung oder Einigung auf Grenzverläufe (GV) möglichst schon bei einem gemeinsamen Begang.</p> <p>Für jede Einzelsituation müssen die Zielsetzung und die vom Projektteilnehmenden mitgetragenen Möglichkeiten besprochen und dokumentiert werden.</p> <p><u>Beispiele für Einzelsituationen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. GV klar und markiert 2. GV klar und nicht markiert 3. GV unklar und Einigung/Einigungsbereitschaft 4. GV unklar und amtliche Grenzwiederherstellung 5. GV unklar und kein Interesse 	<p>Begang entlang der Grenzen mit Projektteilnehmenden.</p> <p>Wenn möglich (Einzelsituation 2 und 3) bereits dauerhafte Markierung und Sichtbarmachung der Grenzen.</p>	Organisation der Grenzmarkierungen.	Keine Vermessung/Grenzfindung durch das AELF.	Im Einzelberatungsprotokoll werden für jeden Projektteilnehmenden die Einzelsituationen seiner Grenzverläufe (siehe Förderziele) festgehalten und konkrete weitere mögliche Schritte dokumentiert.
3	Alle Grenzverläufe, für die die Projektteilnehmenden der FBG den Auftrag erteilen, werden durch das zuständige Vermessungsamt festgesetzt.	<p>Beteiligung Vermessungsämter.</p> <p>Organisation/Antragstellung beim zuständigen Vermessungsamt.</p> <p>Stufe 3 endet mit dem konkreten Auftrag an die Vermessungsverwaltung.</p>	Erstellen des Sammelantrages beim zuständigen Vermessungsamt.		<ul style="list-style-type: none"> • Auftrag des Projektteilnehmenden an die FBG, die Grenzfeststellung beim Vermessungsamt zu beantragen • Sammelantrag der FBG bei der Vermessungsverwaltung <p>Bestätigung der Auftragsannahme durch die Vermessungsverwaltung</p>

Hinweis: Die fallspezifischen Ausführungen für die jeweiligen Anwendungsfälle sind als verbindliche Ergänzungen und Konkretisierungen zu den allgemein gültigen Regelungen zu den sEP nach Nr. 2.4 FORSTZUSR 2021 zu verstehen.

Begründete Abweichungen von der fallspezifischen Rahmenvorgabe sind mit dem Staatsministerium abzustimmen.

8. Fallspezifische Rahmenvorgabe Borkenkäfermanagement (i. V. m. WALDFÖPR-Anträgen)

Förderstufe	Förderziele	Tätigkeiten und inhaltliche Mindestanforderungen	Pflichtaufgaben der FBG	WER darf WAS nicht machen?	Ergänzungen zu Nachweisunterlagen
1					
2	Vorbereitung der insektizidfreien waldschutzwirksamen Aufarbeitung, Bündelung der Einzelwaldbesitzer in Verbindung mit der Antragstellung nach der WALDFÖPR.	Erkennen und Verdeutlichen einer Waldschutzproblematik. Im Rahmen einer Einzelberatung werden dem ordentlichen Mitglied verschiedene Handlungsoptionen vorgestellt (vgl. insbesondere Merkblatt zum Antrag „Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten außerhalb von Schutzwald“).	Antragstellung nach der WALDFÖPR als Maßnahmenträger (Sammelantrag)		<ul style="list-style-type: none"> Fertigstellungsanzeige / Verwendungsnachweis zur Bekämpfung rindenbrütender Insekten (WALDFÖPR) Beteiligterklärungen für überbetriebliche Maßnahmen nach WALDFÖPR [Beteiligterklärung nach FORSTZUSR 2021 entfällt damit]
3	Organisation der Durchführung der insektizidfreien, waldschutzwirksamen Aufarbeitung von Schadholz.	Organisation des in der Einzelberatung vereinbarten Aufarbeitungsverfahrens, Einholen der Beteiligterklärungen, Überwachung der Maßnahmen, Erstellung der Fertigstellungsanzeige nach WALDFÖPR.			

Hinweis: Die fallspezifischen Ausführungen für die jeweiligen Anwendungsfälle sind als verbindliche Ergänzungen und Konkretisierungen zu den allgemein gültigen Regelungen zu den sEP nach Nr. 2.4 FORSTZUSR 2021 zu verstehen. Begründete Abweichungen von der fallspezifischen Rahmenvorgabe sind mit dem Staatsministerium abzustimmen.

Abweichend von den beschriebenen Regelungen in diesem Merkblatt gelten für den weiteren Anwendungsfall Borkenkäfermanagement folgende **Ausnahmeregelungen**:

- Einer einzelfallweisen Zustimmung des StMELF vor Beginn der Maßnahme, der Feststellung der förderrelevanten Schwelle sowie eines Abschlussbegangs bedarf es nicht.
- Auf die Förderstufe 1 (Sammelberatung) kann verzichtet werden.
- Die Nachweisung der Förderstufen erfolgt in einem Zug (nur ein Verwendungsnachweis!). Es wird davon ausgegangen, dass eine Beteiligterklärung das Einzelberatungsprotokoll impliziert.
- Der Arbeitsplan nach der WALDFÖPR ersetzt das Konzept nach der FORSTZUSR 2021.
- Abweichend von Anlage 1 zur FORSTZUSR 2021 gelten folgende Fördersätze: **Stufe 1: 33 Euro** / Waldbesitzerin bzw. je Waldbesitzer, **Stufe 2: 35 Euro** / o. Mitglied, **Stufe 3: 40 Euro** / o. Mitglied